Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Mayen
Vollstreckungsgericht
Az.: 2 K 17/25 Mayen, 02.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.01.2027	**14:00 Uhr**	**220, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mayen

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Mayen	Flur 20 Nr. 1926/345	Gebäude- und Freifläche Römerstieg 4 A	426	11272 BV 1

Verkehrswert: 95.000,00 €

Es handelt sich **laut Gutachten** um ein mit einem **Wohnhaus und Garage** bebautes Grundstück in Stadtrandlage von 56727 Mayen (Römerstieg 4A). Das Haus ist ein Massivbau und wohl vermutlich um 1950 errichtet worden. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau. Der hinter dem Haus befindliche Garten ist verwildert. Das Objekt steht zum Zeitpunkt der Ortbesichtigung leer.

Zur weiteren **detaillierten Objektbeschreibung** (insbes. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, öffentliche Lasten, Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/ Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumaufteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den **Gesamtinhalt des Gutachtens**

verwiesen.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.
Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de (seit 01.01.2023).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Breul
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Weber), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht 999 Mayen

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig